Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 3 - Sicherheit, Ordnung und Soziales
VL-193/2026	Datum	19.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	30.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	10.12.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Großalmerode

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Großalmerode einschließlich des zugehörigen Gebührenverzeichnisses.

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Die Gebühreneinnahmen richten sich nach Art und Umfang der gebührenpflichtigen Einsätze sowie den festgesetzten Gebührensätzen. Eine verlässliche Aussage zu den jährlichen Mehr- oder Mindereinnahmen ist daher nur eingeschränkt möglich.

Jahr	Erträge Feuerwehrgebühren
2023	16.480,18 €
2024	15.799,58 €
2025	8.731,96 €
2026 (vorläufig)	6.764,24 €

Die gebuchten Erträge aus Feuerwehrgebühren ohne interne Leistungsverrechnung betrugen in den Jahren 2023 bis 2025 durchschnittlich rund 13.670 € jährlich.

Die Gebühreneinnahmen unterliegen jährlichen Schwankungen, da sie von der Anzahl, Art und dem Umfang der jeweiligen gebührenpflichtigen Einsätze abhängen.

Für 2026 liegt bislang lediglich ein vorläufiger Buchungsstand vor.

Sachdarstellung:

Die bisherige Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Großalmerode vom 18.12.2020 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Der vorliegende Entwurf aktualisiert den Satzungstext und passt das zugehörige Gebührenverzeichnis an die aktuelle Ausstattung der Feuerwehr sowie die neu ermittelten Kosten an.

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Landesfeuerwehrverband Hessen haben mit Stand vom 29.01.2026 ein gemeinsames

Satzungsmuster einschließlich Gebührenverzeichnis und Erläuterungen herausgegeben. Dieses wurde bei der Überarbeitung zugrunde gelegt.

Wesentliche Änderungen
Mit § 8 wird eine Regelung für allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen aufgenommen. Der Magistrat kann das Vorliegen einer solchen Schadenslage feststellen und bei ausschließlich hierauf zurückzuführenden Einsätzen von der Erhebung von Gebühren absehen.

Die bisherigen Regelungen zu Sicherheitsleistungen und zum Inkrafttreten werden dadurch zu §§ 9 und 10.

Anpassung des Gebührenverzeichnisses
Das Gebührenverzeichnis wurde an den aktuellen Fahrzeugbestand und die vorhandene Ausstattung angepasst. Der ELW 1 und das HLF 20 wurden neu beschafft. Das TLF 16/25 wurde aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen, da es nicht mehr im Feuerwehrdienst steht.

Darüber hinaus wurden unter anderem der Gerätewagen-Logistik GW-L KatS, der Sonderanhänger-Logistik SDAH-L KatS sowie eine Drohne einschließlich Zubehör neu aufgenommen.

Neuberechnung der Gebühren
Die Fahrzeuggebühren wurden anhand des Berechnungsformulars der kommunalen Spitzenverbände unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kosten umfassend neu kalkuliert. Dabei wurden der landesweite Mindestteiler von 142,44 Einsatzstunden sowie der Allgemeinanteil von 20 Prozent entsprechend den Erläuterungen berücksichtigt. Die kalkulierten Gebührensätze wurden abgerundet.

Auf eine pauschale Festsetzung der Gebühren ohne individuelle Kostenkalkulation wurde bewusst verzichtet. Die dokumentierte Kalkulation ermöglicht eine nachvollziehbare Gebührenbemessung und dient im Falle eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens als Grundlage für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der festgesetzten Gebührensätze.

Bei der Gebührenkalkulation für den GW-L KatS und den SDAH-L KatS wurden die Landespauschalen kostenmindernd berücksichtigt. Da die Einsatzmittel vom Land Hessen bereitgestellt wurden, waren hierfür keine städtischen Abschreibungen oder kalkulatorischen Zinsen anzusetzen. Diese Vorgehensweise wurde mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises fachlich abgestimmt.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze
Die nachfolgende Übersicht zeigt die Änderungen der zeitabhängigen Gebühren je angefangene 15 Minuten. Die bisherigen Beträge stammen aus dem Gebührenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung vom 18.12.2020; die neuen Beträge aus dem Entwurf 2026.

Gebührenposition	2020	2026	Änderung
Personal: Brand-/Hilfeleistung	6,60 €	8,00 €	+ 1,40 €
ELW 1	13,75 €	36,50 €	+ 22,75 €
MTW	9,50 €	6,25 €	− 3,25 €
TSF-W	20,00 €	17,75 €	− 2,25 €
LF 8/6	25,25 €	21,75 €	− 3,50 €
LF 10/6 / LF 10	33,75 €	35,50 €	+ 1,75 €
LF 16 TS	6,00 €	12,25 €	+ 6,25 €
HLF 20	–	89,75 €	neu
MLF	29,75 €	36,25 €	+ 6,50 €
GW-L 1	8,50 €	10,00 €	+ 1,50 €
GW-L KatS	–	3,25 €	neu

Gebührenposition	2020	2026	Änderung
Drohne inkl. Zubehör	–	1,00 €	neu
Mehrzweckanhänger MZA 1	6,50 €	5,50 €	− 1,00 €
SDAH-L KatS	–	2,50 €	neu
TLF 16/25	29,50 €	–	entfällt

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und zur besseren Übersichtlichkeit sowohl im Satzungstext als auch im zugehörigen Gebührenverzeichnis soll die Feuerwehrgebührensatzung nicht in Form einer Änderungssatzung angepasst, sondern als neue Satzung erlassen werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit dem Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode abgestimmt.

Die Neufassung soll am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):
1. 2026_Feuerwehrgebührensatzung - Entwurf
2. 2026_Feuerwehrgebührensatzung - Synopse
3. 2026_Feuerwehrgebührensatzung - Anlage